



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg
vom 15.12.1999 in der Fassung der II. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher
Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 22.10.2001

§ 1
Ziel der Abfallwirtschaft

Die Stadt verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und soweit es möglich und vertretbar ist, Abfälle zu vermeiden, Schadstoffe in Abfällen zu verringern, angefallene Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen und die verbliebenen Abfälle umweltfreundlich zu entsorgen.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen oder übertragen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallentlagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagsstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von Verpackungsabfällen von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen.
 7. Aufstellung von Glasdepotcontainern.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinelektrogeräten über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 15 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Der Ausschluß von Abfällen bestimmt sich im einzelnen nach der „Positivliste“ des Kreises Steinfurt (Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung).

- (2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG)
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW, S. 670), - SGV.NW.74 -.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Bioabfälle kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig, unter Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere durch Rattenbefall) auf seinem Grundstück selbst ordnungsgemäß kompostiert und den Kompost auf seinem Grundstück unter Vermeidung von Bodenüberdüngung verwertet und einer Überprüfung seiner Angaben durch die Stadt zustimmt.
- (2) Eine Befreiung erfolgt in der Regel nur dann, wenn für die Verwertung des Kompostes je Person, die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, mindestens 25 qm Gartenfläche zur Verfügung stehen; Flächen, die für eine Kompostverwertung ungeeignet sind, werden bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung

erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15. Dezember 1998 in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zwecke der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Holsystem
 1. Graue Abfallbehälter für den Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l,
 2. gelbe Abfallsäcke für die Sammlung von Verkaufsverpackungen,
 3. braune bzw. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l und 240 l,
 4. blaue bzw. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l oder 1.100 l.
 - b) Bringsystem
Depotcontainer für Bunt- und Weißglas.
- (2) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen und pro Haushalt mindestens ein 80-Liter-Restabfallgefäß (Graue Tonne) und ein 40-Liter-Bioabfall-Gefäß (Braune Tonne) sowie pro Grundstück einen 120-Liter-Abfallbehälter für Altpapier (Blaue Tonne) vorzuhalten.

Haushalte, die lediglich von einer Person bewohnt werden, haben mindestens ein 40-Liter-Restabfallgefäß vorzuhalten.

- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter werden durch den Anschlußnehmer festgelegt. Sie sind so groß zu wählen, daß die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können. Änderungen sind auf Antrag möglich; der Wechsel auf ein kleineres Bioabfallgefäß ist nur zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres möglich.
- (3) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke sind zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten vom Anschlußnehmer so an der Straße aufzustellen, daß der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Von den Straßen, Wegen usw., die wegen Straßenausbaues oder aus sonstigen Gründen vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden können oder gesperrt sind, müssen die Abfallbehälter dem Müllfahrzeug vom Anschlußnehmer entgegengebracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt über den Standort.
- (4) Im Außenbereich wird der Standplatz sowie der Transportweg für die Abfallbehälter im Einvernehmen mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Stadt festgesetzt.
- (5) Der Standplatz für die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) wird im Einvernehmen mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmer und dem Grundstückseigentümer von der Stadt festgesetzt.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers. 1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlußnehmers stehen,

1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlußnehmers stehen, können auf Antrag zugelassen werden.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter bzw. bekanntgegebenen Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung getrennt nach Abfallarten eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind bzw. ausreichend zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Bioabfälle

Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören

- a) organische Küchenabfälle
- b) Grün- und Gartenabfälle
- c) sonstige organische Materialien.

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl.

Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.

Zu den sonstigen organischen Materialien gehören z. B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung.

2. Altpapier

Hierzu gehören alle Abfälle aus Papier und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolie oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind.

3. Altglas

Hierzu gehören alle Abfälle von Glasbehältern. Diese sind nach Bunt- und Weißglas zu trennen.

4. Verpackungsabfälle

Hierzu gehören alle Abfälle aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), soweit sie nicht unter Ziffer 2 oder 3 oder nach Ziffer 6 ausgeschlossen sind.

5. Elektrogeräte

Hierzu gehören alle Elektrogroßgeräte wie Elektroherde, Waschmaschinen, Trockner usw., Haushaltskühlgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, sowie Fernsehgeräte. Die Sammlung erfolgt im Holsystem auf Einzelantrag durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen am Grundstück.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten wie Radio, Videogeräte, Staubsauger, Fön,

Kaffeemaschine, Mixer, Toaster usw. erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil.

6. Problemabfälle

Die in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind nach ihrer Zusammensetzung vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Materialien vermischt werden. Die Sammlung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Abfälle, die von Dritten aufgrund besonderer Bestimmungen zurückzunehmen sind.

7. Restabfall

Zum Restabfall gehören alle nicht unter Ziff. 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Kleinmengen, sowie stark verschmutzte Abfälle der unter Ziff. 2 - 4 aufgeführten Abfallarten dürfen gemeinsam mit dem Restabfall gesammelt werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter durch Einbringen ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringen von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallarten in die Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen, haftet der Anschlußnehmer.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichend freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallart vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Nicht abgefahren/entleert werden
 1. Abfallbehälter, die überfüllt sind
 2. Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind
 3. Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen
 4. Abfallbehälter, die nicht gemäß § 10 von der Stadt zugelassen sind.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit Volumen 40 l, 80 l, 120 l und 240 l werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Restabfallgroßbehälter (1.100 l) werden wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Die gelben Abfallsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- (6) Die regelmäßigen Abfuhrtage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (7) Die Stadt bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems.
- (8) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

§ 15 Sperrige Abfälle

Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern mit mindestens 80 l Gefäßvolumen untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Ofenrohre, Lampen, Teppiche und Möbel. Sie müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand (gerollt, gebündelt) gebracht werden und sollen im Regelfall folgende Maße nicht überschreiten:

etwa 1,50 m Länge, 0,60 m Durchmesser/Kantenlänge, 35 kg Gewicht.

Das Sperrgut muß so beschaffen sein, daß es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.

Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Stadt.

Die Abholung sperriger Restabfälle wird auf Einzelantrag durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Antragsvordrucke sind bei der Stadt erhältlich.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle gelten die §§ 12 bis 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Tecklenburg erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen nicht ausgeschlossenen Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überläßt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
 - e) Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
 - f) Abfälle jeglicher Abfallarten auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
 - g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.